



Absenzen-, Dispensations- und Urlaubsreglement für Lernende Gemeinde Glarus Süd

Erlassen von der Schulkommission Glarus Süd am 06.05.2011 gestützt auf Art. 42, Art. 57 und Art. 93 des Bildungsgesetzes sowie Art. 16 bis 19 der Volksschulvollzugsverordnung des Kantons Glarus.

Geändert und ergänzt von der Schulkommission Glarus Süd am 31.10.2011 (Art. 17 Abs. 1 und 3, Art. 18 Abs. 2, Anhang I 'Bussenordnung')

Geändert und ergänzt von der Schulkommission Glarus Süd am 11.03.2013 (Ergänzung Art. 12 sowie redaktionelle Änderungen)

Sprachform:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Gegenstand	3
	Art. 2 Schulunterricht	3
	Art. 3 Verantwortung	3
	Art. 4 Zuständigkeit.....	3
II.	Absenzen.....	3
	Art. 5 Definition	3
	Art. 6 Gerechtfertigte Absenzen.....	3
III.	Dispensationen / Urlaube.....	3
	Art. 7 Definition	3
	Art. 8 Dispensationen und Urlaube	3
	Art. 9 Ferienverlängerungen	4
IV.	Verfahren	4
	Art. 10 Zuständigkeiten	4
	Art. 11 Gesuchsformular	4
	Art. 12 Einreichfristen	4
	Art. 13 Abläufe	5
	Art. 14 Beschwerden	5
V.	Schlussbestimmungen.....	5
	Art. 15 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes	5
	Art. 16 Meldepflicht	5
	Art. 17 Massnahmen	5
	Art. 18 Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt das Vorgehen bei Absenzen, Dispensationen und Urlaubsgesuchen.

Art. 2 Schulunterricht

Die Lernenden sind verpflichtet, den Schulunterricht regelmässig zu besuchen.

Art. 3 Verantwortung

Die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch der Lernenden tragen die Erziehungsberechtigten.

Art. 4 Zuständigkeit

Die Klassenlehrperson ist für die Anwesenheitskontrolle in ihrer Klasse zuständig.

Allfällige Massnahmen bei Verstössen werden in Art. 17 geregelt.

II. Absenzen

Art. 5 Definition

Als Absenz gilt eine nicht voraussehbare oder nicht bewilligte Abwesenheit vom Unterricht.

Art. 6 Gerechtfertigte Absenzen

Absenzen sind namentlich dann gerechtfertigt, wenn sie durch Krankheit oder Unfall verursacht werden.

III. Dispensationen / Urlaube

Art. 7 Definition

Bewilligte Abwesenheiten von kurzer Dauer bis zu wenig aufeinander folgenden Halbtagen oder regelmässige kürzere Abwesenheiten gelten als Dispensation.

Abwesenheiten von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Halbtagen gelten als Urlaub.

Art. 8 Dispensationen und Urlaube

Dispensationen und Urlaube können unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Situation der Lernenden und achtenswerten Gründen bewilligt werden.



Als achtenswerte Gründe gelten insbesondere:

- a. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Lernenden
- b. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- c. Vorbereitung oder aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen
- d. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- e. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Art. 9 Ferienverlängerungen

Als Ferienverlängerung gelten Absenzen, Urlaube und Dispensationen unmittelbar vor oder nach den Ferien.

IV. Verfahren

Art. 10 Zuständigkeiten

Die Lehrperson kann im Laufe eines Schuljahres höchstens eine Dispensation von vier halben Tagen gewähren (inkl. Ferienverlängerungen). Der Bezug ist auch in ganzen Tagen möglich. Von diesem Kontingent nicht betroffen sind Bewilligungen für Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Der Schulleiter kann Dispensationen von höchstens 10 halben Schultagen im Laufe eines Schuljahres bewilligen.

Dispensationen von mehr als 14 Halbtagen und Urlaube benötigen die Bewilligung des Hauptabteilungsleiters Schule und Familie. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

Art. 11 Gesuchsformular

Dispensationen und Urlaube, welche nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der Lehrpersonen liegen, sind zwingend schriftlich mit dem entsprechenden Formular einzureichen.

Für Dispensationen im Zuständigkeitsbereich der Lehrpersonen legt das Schulhausteam gemeinsam das Verfahren fest.

Art. 12 Einreichfristen

Dispensationen 1. bis 4. Halbtag (oder 1. bis 2. Tag) : 1 Woche im Voraus

Dispensationen ab 5. Halbtag, Urlaube : 4 Wochen im Voraus

Auf verspätet eingereichte Dispensations- und Urlaubsgesuche wird nicht eingetreten.



Art. 13 Abläufe

Absenzen:

- a. Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen unverzüglich die Klassenlehrperson. Ungerechtfertigte Absenzen werden auf der Oberstufe im Zeugnis eingetragen.

Dispensationen / Urlaube:

- b. Die Erziehungsberechtigten reichen Gesuche für Dispensationen ab dem 5. Halbtage und Urlaube mit dem entsprechenden Formular bei der Klassenlehrperson ein.

Je nach Dauer der Abwesenheit entscheidet die Klassenlehrperson, der Schulleiter oder der Hauptabteilungsleiter Schule und Familie über die Gesuche.

Art. 14 Beschwerden

Bei abgelehnten Gesuchen können die Erziehungsberechtigten bei der nächst höheren Stelle Beschwerde einlegen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Absenzen, Dispensation und Urlaub versäumten Schulstoffes sind die Lernenden, bzw. deren Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Art. 16 Meldepflicht

Verstösse gegen das Absenzen-, Dispensions- und Urlaubsreglement sind der nächst höheren Stelle unverzüglich zu melden.

Art. 17 Massnahmen

Bei Verstössen führt die Lehrperson Gespräche mit den betroffenen Lernenden und deren Erziehungsberechtigten. Sie informiert den Schulleiter.

Der Schulleiter leitet bei schwereren und / oder wiederholten Verstössen weitere Massnahmen ein.

Falls diese Massnahmen keine Wirkung zeigen, beantragt der Schulleiter beim Hauptabteilungsleiter Schule und Familie die Ergreifung von weiteren Massnahmen. Diese können sich bis zum Aussprechen einer Busse erstrecken.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Der Anhang I 'Bussenordnung' ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.



Von der Schulkommission erlassen am 6.05.2011

Von der Schulkommission geändert und ergänzt am 31.10.2011 und 11.03.2013

SCHULKOMMISSION GEMEINDE GLARUS SÜED

Die Präsidentin

Brigitte Weibel

Dr. Brigitte Weibel

Die Vizepräsidentin

Irena Zweifel

Irena Zweifel

